

Verleih-Richtlinien



1. Geltungsbereich

Diese Verleih-Richtlinie regelt den Materialverleih des Kreisjugendrings Rosenheim im Bayerischen Jugendring K.d.ö.R., im Folgenden KJR genannt.

2. Ausleihberechtigte

Ausleihberechtigt sind vorrangig alle Mitgliedsverbände und -gruppen des KJR, nachrangig weitere verbandliche Jugendarbeit und Freie Träger der Jugendhilfe sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim.

Die Eigennutzung durch den KJR hat immer Vorrang.

3. Ausleihbedingungen

- a. Eine Ausleihe ist ausschließlich zu Zwecken der Jugendarbeit möglich. Eine Untervermietung oder Weitergabe ist ausgeschlossen.
- b. Bei der Abholung werden in einem „Ausleihbeleg“ die Daten des*der Ausleihenden, die Zahl und der Zustand der entliehenen Gegenstände, eine Ausleihfrist sowie die Gebühren schriftlich festgehalten. Der*die Ausleihende bestätigt per Unterschrift die Ausleihmodalitäten und die Verleih-Richtlinien der KJR als Grundlage der Ausleihe.
- c. Die Vollständigkeit und der Zustand der zum Verleih stehenden Materialien wird regelmäßig durch den KJR geprüft. Bei der Abholung ist der*die Ausleihende angehalten, diese eigenständig zu prüfen und eventuelle Abweichungen und Mängel anzumerken. Diese werden im ‚Ausleihbeleg‘ festgehalten.
- d. Alle entliehenen Materialien sind mit Sorgfalt zu behandeln.

4. Vorhandenes Ausleihmaterial (Details zum Material sind auf der KJR-Homepage zu finden):

- a. Kleinbus: sh eigene Nutzungsbedingungen
- b. Schokokuss-Wurfmaschine
- c. Video-Beamer
- d. Buttonmaschine
- e. Stehtische
- f. Faltpavillons
- g. Mobile Musikbox

5. Verleihdauer

Die Verleihdauer wird individuell abgesprochen und ist abhängig vom Material und der weiteren Nutzung.

6. Kosten

Der Verleih ist kostenlos. Für Material können ggf. Kosten in Rechnung gestellt werden.

7. Rückgabe

Die Rückgabe des entliehenen Materials erfolgt nach Absprache mit dem KJR. Bei der Rückgabe werden Zustand und Vollständigkeit des Materials geprüft. Die Rückgabe wird entsprechend auf dem Ausleihbeleg festgehalten.

8. Haftung, Beschädigung und Wiederbeschaffung

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung sämtlichen Leihmaterials, auch durch Dritte, hat der*die Ausleihende.

- a.** Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet der*die Ausleihende. Dies betrifft alle entliehenen Materialien inklusive Zubehör. Der*die Ausleihende ist für die fachgerechte Reparatur und bei Verlust für die Wiederbeschaffung verantwortlich.
- b.** Die Wiederbeschaffung oder die Instandsetzung kann nach Absprache mit dem KJR durch den*die Ausleihende erfolgen. Über Äquivalenz entscheidet der KJR.

9. Schlussbestimmung

- a.** Diese Verleih-Richtlinie ersetzt alle Ausleihordnungen, Richtlinien und Bedingungen, die derzeit den Materialverleih des KJR regeln (Ausnahme: KJR-Kleinbus).
- b.** Diese Verleih-Richtlinie tritt zum Datum des Beschlusses vom 13.09.2021 in Kraft.

gez. Erika Spohn

Vorsitzende